

Anlage 3 zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Jevenstedt

Text.

A. Bebauung

Im Plangebiet sollen 4 Kleinsiedlungen oder Eigenheime errichtet werden. Die Errichtung von Luftschutzbauten ist auf den einzelnen Hausgrundstücken möglich. Das Plangebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429) festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit 1 Vollgeschoß, die nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten.

(Grundflächenzahl 0,2; Geschoßflächenzahl 0,2)

B. Straßen und Wege

Es ist eine Zufahrtsstraße vorgesehen, die wie folgt ausgebaut werden soll:

3,50 m Fahrbahn in Dachprofil einschl. Kantenschutz

Decke aus 80 kg/qm Grand 30/60 u. 10 cm Bitumenkies.

mit 2 cm Verschleisschicht. Jede Seite je 1,25 Bankett.

Die Straße wird nach erfolgtem Ausbau von der Gemeinde als öffentliche Straße in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen.

C. Wasserversorgung

Bis zur Herstellung einer gemeindlichen Wasserversorgung können Einzelbrunnen angelegt werden.

D. Entwässerung

Auf den Grundstücken sind Grundstückskläranlagen zu errichten. Die vorgeklärten Abwässer sind in die gemeindliche Entwässerungsleitung an der B 77 einzuleiten. Die Zuleitung ist in der Zufahrtsstraße zu bauen. Sie dient gleichzeitig zur Aufnahme des Oberflächenwassers.

E. Stromversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswag betriebene Ortsnetz angeschlossen. Freileitungen sind an die Rückseite der Gebäude heranzuführen, im Straßenraum sind Freileitungen unzulässig, erwünscht ist Verkabelung der Leitungen. Es soll 1 Straßenleuchte aufgestellt werden.

F. Fernmeldewesen

Etwaige Fernmeldeleitungen sind möglichst zu verkabeln.

G. Baugestaltung

Für das gesamte Plangebiet sind die Wohngebäude eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß vorgesehen und zwar mit Satteldach oder Walmdach (Dachneigung von 40 - 52°).

Es sollen Ziegelrohbauhäuser - hellgrau gefügt - erstellt werden, Natursteinsockel sind zulässig.

Die Dächer sind mit dunkelbraunen Pfannen zu decken.

Nebengebäude ~~es~~ können auf den Grundstücken zugelassen werden.

Die Bauart ist den Hauptgebäuden anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig. Werbeanlagen aller Art und Automaten sind im Plangebiet unzulässig.

Die Grundstücke sind zur Straße einheitlich einzufriedigen (Steinwall aus roten Ziegeln mit Eisen).

Jedenster, 20.4.65



*Der Bürgermeister
Peters.*

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IX. 310 - 313/04 - 11.64 (2)

VOM 6. April 1965

KIEL, DEN 6. April 1965

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

V. J. A. G.



S. Munchant.